Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7520**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7275 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit

A. Problem

Erster Schritt zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2009/81/EG mit spezifischen Regelungen zur Abwicklung von Einkäufen des Staates ab bestimmten Schwellenwerten; Definition verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge, Regelungen zum Anwendungsbereich mit Neustrukturierung der Ausnahmentatbestände; Änderung bzw. Einfügung im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Änderungen in der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge; Verordnungsermächtigung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu der systematischen Einordnung der Richtlinienvorgaben zu Anwendungsbereich und Rechtsschutz im Vergaberecht in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gibt es keine Alternativen.

Der Erlass einer neuen Verordnung dient zur Ausgestaltung der besonderen Anforderungen der Richtlinie 2009/81/EG an das Vergabeverfahren bei der Beschaffung verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Güter. Dies ist erforderlich, weil hier eine besonders sensible Materie betroffen ist und wichtige nationale Verteidigungs-, Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen berührt werden. Daher gibt es auch zu dem Erlass einer neuen Verordnung keine Alternativen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit könnte kurzfristig ein geringfügig erhöhter Vollzugsaufwand für Auftraggeber entstehen, weil mindestens teilweise eine Umstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich wird. Denn zukünftig müssen verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge grundsätzlich europaweit ausgeschrieben werden. Bislang galt für diese Aufträge in der Regel das nationale Vergaberecht (VOL/A, Abschnitt 1), das lediglich nationale Bekanntmachungspflichten vorsieht. Von der Änderung betroffen sind voraussichtlich vor allem Bund und Länder, Kommunen dagegen weniger, da die Kommunen kaum Beschaffungen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich tätigen.

Wegen der Ausweitung des Rechtsschutzes (Nachprüfbarkeit der Vergabe) müssen Auftraggeber mit höheren Kosten rechnen. Gleichzeitig ist mit der Ausweitung des Rechtsschutzes auf verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge aber verbunden, dass die Vergabeverfahren transparenter werden. Daher ist zu erwarten, dass sich mehr Unternehmen an den Vergabeverfahren beteiligen werden und es einen stärkeren Wettbewerb geben wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt bei den Auftraggebern zu Einsparungen führt und dadurch die Kosten für Nachprüfungsverfahren zumindest kompensiert werden.

Ein höherer Vollzugsaufwand für Bund und Länder könnte dadurch entstehen, dass die Zahl der Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern voraussichtlich zumindest leicht ansteigen wird. Für diese Verfahren erheben die Vergabekammern jedoch Gebühren, mit denen die Kosten für den entstehenden Mehraufwand gedeckt werden können.

Darüber hinaus müssen für Nachprüfungsverfahren, bei denen Verschlusssachenaufträge betroffen sind, zusätzliche Geheimhaltungsvorkehrungen getroffen werden. Etwaige Mehrbelastungen hierdurch lassen sich nicht quantifizieren.

Durch die Einfügung eines neuen § 127a GWB entstehen keine neuen Kosten für die Verwaltung, da mit der Neufassung der Ermächtigungsgrundlage keine materiellrechtliche Änderung einhergeht.

E. Sonstige Kosten

Die Anforderungen an die Angebotsabgabe richteten sich bislang in den betroffenen Vergabeverfahren meistens nach nationalem Vergaberecht. Zukünftig müssen die Unternehmen ihre Angebote entsprechend den EU-Vergabevorschriften einreichen. Mit dieser Umstellung sind allerdings keine messbaren Mehrkosten zu erwarten.

Der Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Neufassung der Gebührenregelung in § 127a GWB und § 3 der Sektorenverordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Umformulierung hat keinerlei inhaltliche Änderung zur Folge.

Zusätzliche Kosten entstehen einem Bewerber oder Bieter dann, wenn er im Vergabeverfahren Rechtsschutz in Anspruch nimmt. Der neu eingeführte Rechtsschutz ist jedoch lediglich eine zusätzliche Option für Unternehmen. Wenn sie sich entscheiden, hiervon Gebrauch zu machen, können sie die zu erwartenden Kosten anhand der Auftragssumme in der Regel vorab einschätzen.

Die Neuregelungen ziehen auf mehr Wettbewerb bei der Beschaffung von Verteidigungs- und Sicherheitsgütern. Daher ist nicht auszuschließen, dass hiermit eine Senkung des Niveaus von Beschaffungspreisen erreicht wird.

Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7275 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) § 100 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „in den Absätzen 3 bis 6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

         bbb) In Absatz 8 Nummer 3 werden nach den Wörtern „bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen“ die Wörter „zum Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen“ eingefügt.

      bb) In § 100a Absatz 1 wird nach den Wörtern „über die in § 100 Absatz 3 bis 6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

      cc) In § 100b Absatz 1 wird nach den Wörtern „über die in § 100 Absatz 3 bis 6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

   b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) In § 115 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „zwei Kalendertage“ durch die Wörter „fünf Werktage“ ersetzt.‘

2. In Artikel 2 werden nach der Nummer 2 die folgenden Nummern 3 bis 6 angefügt:

   ‚3. § 7 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ und wird in Satz 2 das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugs“ durch das Wort „Straßenfahrzeugs“ ersetzt.

      b) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

   4. In § 29 Absatz 2 wird in Satz 3 und 4 das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ jeweils durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

   5. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

      a) In der Bezeichnung wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

      b) In der Bezeichnung der Tabelle 3 wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

   6. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

      a) In der Bezeichnung wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugen“ durch das Wort „Straßenfahrzeugen“ ersetzt.

      b) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Straßenverkehrsfahrzeugs“ durch das Wort „Straßenfahrzeugs“ ersetzt.

c) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeuge“ durch das Wort „Straßenfahrzeuge“ ersetzt.‘

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken	**Klaus Barthel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Vorlage auf **Drucksache 17/7275** wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die besonderen verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/81 EG in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinie gibt erstmals spezifische Regelungen dafür vor, wie Einkäufe des Staates in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ab bestimmten Schwellenwerten abzuwickeln sind. Erfasst werden Liefer- und Dienstleistungen sowie der Baubereich. Um die umfassenden Richtlinienvorgaben zu allen Aspekten des Vergabeverfahrens umzusetzen, werden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/7275 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7275 in seiner 48. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7275 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Innenausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 17/7275 kein Votum abgegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7275 in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7275 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7275 in seiner 104. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7275 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7275 in seiner 46. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7275 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/7275 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten.

Dazu lag ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)671 vor.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)671.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7275 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(9)671 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

In § 100 Absatz 2, § 100a Absatz 1 und § 100b Absatz 1 werden Sachverhalte aufgezählt, die nicht den vergaberechtlichen Vorschriften unterfallen. Darin fehlt jeweils die Aufzählung des § 100 Absatz 8 des Entwurfs.

In § 100 Absatz 8 Nummer 3 GWB-E fehlt die Bedingung des Artikels 14 dritte Alternative der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG, dass die Richtlinie nicht für öffentliche Aufträge gilt, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaates es gebietet. Diese Einschränkung ist im geltenden Recht in § 100 Absatz 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc GWB enthalten. Die Formulierungshilfe enthält den entsprechenden Änderungsbefehl. Dadurch wird die erforderliche Korrektur vorgenommen. Zusätzliche Informationspflichten bzw. eine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für die Verwaltung oder Unternehmen sind damit nicht verbunden. Dementsprechend entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Zur Vervollständigung der Aufzählung in § 100 Absatz 2, § 100a Absatz 1 und § 100b Absatz 1 enthält die Formulierungshilfe die entsprechenden Änderungsbefehle. Dadurch

wird eine rein formale Korrektur vorgenommen. Zusätzliche Informationspflichten bzw. eine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für die Verwaltung oder Unternehmen sind damit nicht verbunden. Dementsprechend entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

§ 115 Absatz 4 GWB regelt die Aussetzung des Vergabeverfahrens für solche Sachverhalte, die nach dem Vorbringen des öffentlichen Auftraggebers die Voraussetzungen des § 100 Absatz 2 Buchstabe d GWB (neu: § 100 Absatz 8 Nummer 1 bis 3) erfüllen. Die jüngere obergerichtliche Rechtsprechung hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit von § 115 Absatz 4 GWB geäußert (OLG Koblenz, Beschl. v. 15. September 2010 – 1 Verg 7/10 – juris Rn. 8 sowie OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. Juni 2011 – VII-Verg 49/11, Verg 49/11 – juris Rn. 24 ff.). Dieser Kritik schließt sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens an. Um die Rechtsschutzmöglichkeiten unterlegener Bieter bei sicherheitsrelevanten Vergaben außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/2009/EG zu stärken, soll der Kritik des Bundesrates dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frist, nach der das Verbot des Zuschlags entfällt, von zwei Kalendertagen auf fünf Werktage verlängert wird.

Die Formulierungshilfe enthält den entsprechenden Änderungsbefehl. Zusätzliche Informationspflichten bzw. eine Erweiterung der bisherigen Verpflichtungen für die Verwaltung oder Unternehmen sind damit nicht verbunden. Dementsprechend entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Zu Nummer 2

In der im Amtsblatt der Europäischen Union L 37 vom 11. Februar 2011 auf Seite 30 veröffentlichten Berichtigung der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5) wird das Wort „Straßenverkehrsfahrzeug“ in Artikel 4 „Definitionen“ ersetzt durch das Wort „Straßenfahrzeug“. Damit enthält die Richtlinie und deren Anlagen das Wort Straßenverkehrsfahrzeug nicht mehr. Die nationale Verordnung, mit der die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, sollte daher ebenfalls den Begriff „Straßenfahrzeug“ verwenden.

Die Änderungen entsprechen den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Angaben.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Klaus Barthel
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333